

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.03.2023 bis 29.02.2024

Name der Organisation: Otto

Anschrift: Werner-Otto-Straße 1-7, 22179 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
B5. Kommunikation der Ergebnisse	25
B6. Änderungen der Risikodisposition	26
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	27
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	27
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	28
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	29
D. Beschwerdeverfahren	32
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	32
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	37
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	40
E. Überprüfung des Risikomanagements	42

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements sind festgelegt. Der zentrale Bereich ‚Risikomanagement‘ regelt die Prozesse und Überwachung. Das bestehende Risiko-Management-System wurde um menschenrechtliche und ökologische Risiken und die Rechteinhaber-Perspektive erweitert. Die Risikomanagement-Prozesse sind in der Konzernrichtlinie “Risikomanagementsystem (RMS) und Internes Kontrollsystem (IKS)” verankert; diese regelt Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Ziel der Richtlinie ist eine systematische und frühzeitige Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Kontrolle bestandsgefährdender sowie weiterer wesentlicher Risiken.

Entsprechende spezifische Rollen bzw. Funktionen sind in der Richtlinie definiert und im Berichtszeitraum festgelegt worden:

Geschäftsführung: Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des RMS / IKS. Mit der jährlichen Vollständigkeitserklärung versichern die Geschäftsführer*innen der Otto (GmbH & Co KG), dass die Risikomeldung gemäß der vorliegenden Konzernrichtlinie nach bestem Wissen und Gewissen geprüft wurde, den gesetzlichen Anforderungen entspricht und vollständig ist. Aufgabe ist es, eine umfassende Geschäftsstrategie zu definieren und umzusetzen sowie die Konsistenz zu Risikostrategie zu gewährleisten. Die Geschäftsführer*innen stellen außerdem sicher, dass klar definierte Risikomanagementfunktionen und operative Prozesse vorhanden sind. Im Kontext des LkSG ist die Geschäftsführung darüber hinaus zur Benennung des Human Rights Officers verpflichtet und hat sich mindestens einmal jährlich über dessen Arbeit zu informieren.

Human Rights Officer (Menschenrechtsbeauftragte*r): Verantwortliche Person bei der Otto (GmbH & Co KG) für die Überwachung des Risikomanagements nach LkSG; überprüft Risikoanalyse, Angemessenheit der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen, Funktionalität des Beschwerdeverfahrens sowie die Vollständigkeit und Dokumentation inkl. jährlicher Berichterstattung. Diese deskriptive, interne Rolle kann mit der des Risikoverantwortlichen kombiniert werden.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist der Human Rights Officer verantwortlich; dieser informiert die Geschäftsleitung regelmäßig über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Dies findet im Rahmen eines monatlichen Routineaustausches zwischen dem Human Rights Officer und der Geschäftsleitung statt. Darüber hinaus findet eine interne Berichterstattung im Compliance Committee auf Konzernebene statt; dieses setzt sich aus Vertreter*innen relevanter Risikofunktionen der Otto Group zusammen und wird durch den Konzern-Vorstand Finanzen, Controlling und Personal geleitet. Das Compliance Committee hat vor allem die Aufgabe, bei der Entscheidung von gruppenweit relevanten Compliance Maßnahmen sowie bei Einzelfällen mit Compliance-Bezug zu beraten und zu unterstützen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden zusätzlich im Rahmen des Standardprozesses des zentralen Risikomanagements jährlich an den Konzernvorstand, sowie den Aufsichtsrat der Otto Group berichtet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.otto.de/unternehmen/de/verantwortung-otto/grundsatzerkla%3%A4rung-zu-menschenrechten>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde unternehmensintern über einen Intranet-Artikel an Beschäftigte inkl. Betriebsrat kommuniziert. Die Öffentlichkeit sowie unmittelbare Zulieferer können über die Unternehmenswebsite auf die Grundsatzklärung in deutscher und englischer Sprache zugreifen. Eine gesonderte externe Kommunikation hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden, ist aber in Vorbereitung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es keine ausschlaggebenden inhaltlichen Erkenntnisse oder prozessualen Änderungen, die eine Aktualisierung nach sich ziehen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die inhaltliche Verantwortung der Menschenrechtsstrategie liegt für die Otto (GmbH und Co KG) im Bereich Sustainability, da die Menschenrechtsstrategie als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie der Otto (GmbH & Co KG) anzusehen ist. Die Abteilung wirkt besonders aus den beiden Handlungsfeldern Lieferkette und Compliance & Policies heraus in die weiteren beteiligten Fachbereiche.

Im Bereich Personal/HR erfolgt die Verankerung der Strategie vor allem über den Code of Ethics, die Richtlinie Sicherheit sowie durch die Einbindung in Beschwerdeverfahren über die AGG-Kommission.

Die Abteilung Investigation & Prevention dient unternehmensintern vor allem als Ansprechpartner in Bezug auf Beschwerdeverfahren und Hinweise im eigenen Geschäftsbereich.

Das Compliance Committee ist vor allem in der internen Berichtslinie zur Umsetzung der Menschenrechtsstrategie involviert und überwacht auch den Prozess der Risikoanalyse.

Im Einkauf sind die Inhalte der Menschenrechtsstrategie v.a. über Nachhaltigkeitsrichtlinie für den Einkauf von Handelswaren verankert – diese sowie alle weiteren Richtlinien werden in enger Abstimmung mit der Abteilung Recht und Vertrag erarbeitet. Unsere Zulieferer für Handelsware werden zur Bestätigung der Business Partner Declaration verpflichtet, über die alle relevanten Inhalte der Strategie abgedeckt sind; in der Zusammenarbeit mit Zulieferern für Nicht-Handelsware kommt ein eigener Code of Conduct zum Einsatz.

Der Bereich Unternehmenskommunikation wurde zur Veröffentlichung der Grundsatzerklärung,

der Verfahrensordnung für das Beschwerdesystem sowie zur Veröffentlichung der LkSG-Berichterstattung involviert.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

In der Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern für Handelsware gelten klare Mindestanforderungen, die durch den Einkauf an unsere Geschäftspartner kommuniziert und nachgehalten werden; es gibt definierte Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen. Der Einkauf sowie weitere relevante Personengruppen werden in geeigneten Formaten vom Bereich Sustainability zu Mindestanforderungen und deren Umsetzung geschult.

Die Zusammenarbeit mit Lieferanten für Nicht-Handelsware basiert auf einem Code of Conduct, der unsere Anforderungen in Bezug auf Menschenrechte verdeutlicht.

Hinweise und Beschwerden aus dem eigenen Geschäftsbereich sowie aus der Lieferkette werden im Zusammenspiel zwischen der Personalabteilung (AGG-Kommission) sowie den Abteilungen Investigation & Prevention und Sustainability bearbeitet und dokumentiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

- **Abteilung Sustainability:** Sustainability Manager als Expert*innen für Lieferkettenthemen sowie Compliance & Policies
- **Bereich Personal/HR:** Expert*innen aus der HR-Beratung, Mitglieder der AGG-Kommission
- **Abteilung Investigation & Prevention:** Fachexpert*innen für Investigation und (Betrugs-)prävention sowie Beschwerden im eigenen Geschäftsbereich
- **Bereich Einkauf/Zulieferermanagement:** Expertise für die Zusammenarbeit mit Lieferanten in den Märkten
- **Bereich Unternehmenskommunikation:** Expertise für kommunikative Themen sowie Berichterstattung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse für den Berichtszeitraum wurde Ende 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Priorisierung von Risiken stand beim Verfahren im Fokus; das Vorgehen wurde in mehrere Etappen gegliedert:

1. Bestehender Prozess einer regelmäßigen Wesentlichkeitsanalyse: In dieser analysieren wir regelmäßig unsere größten Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ganzheitlich über den gesamten Lebenszyklus des Produktes bzw. der Dienstleistungen hinweg in den drei Wertschöpfungsstufen Lieferkette, eigene Standorte, Nutzungsphase und Entsorgung.
2. Bewertung der allgemeinen Schwere eines Risikos, also der Auswirkungen unseres Handelns auf Mensch und Natur anhand der folgenden Dimensionen: Ausmaß der Auswirkungen, Tragweite der Auswirkungen, Unumkehrbarkeit der Auswirkungen
3. Analyse der im Gesetz genannten Themenfelder, mit Fokus auf die Eintrittswahrscheinlichkeit, unseren unternehmerischen Verursachungsbeitrag bzw. unser Einflussvermögen. Grundlage für die Bewertung der Themen sind sowohl quantitative interne und externe Daten als auch qualitative Analysen unter Einbindung von unterschiedlichen internen und externen Stakeholdern und Informationen, so z.B. Risikodaten auf Länderebene, Informationen aus Sozialaudits und eingegangenen Hinweisen/ Beschwerden.
4. Konkrete Betrachtung unserer Geschäftsbeziehungen, ihrer Risikoprofile und unserer Hebel (nach Art der Geschäftsbeziehungen). Für die Risikoanalyse wurden verschiedene Tools genutzt sowie manuelle Prozesse und Workshops durchgeführt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

- Aufnahme neuer Beschaffungsländer
- Veränderung der Zahlungsziele für Geschäftspartner in Bangladesch
- Änderungen im Arbeitsrecht in Karnataka, Indien

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Aufnahme neuer Beschaffungsländer: Vor der Aufnahme eines neuen Beschaffungslandes durch die Otto (GmbH & Co. KG) wird eine menschenrechtliche Risikoanalyse durchgeführt, um zu erfassen, ob und wenn ja welche erhöhten menschenrechtlichen Risiken im betreffenden Beschaffungsland existieren. Auf Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse wird entschieden, welche Art von Präventionsmaßnahmen erforderlich sind, um eine verantwortungsvolle Beschaffung sicherzustellen. Nach der Aufnahme eines neuen Beschaffungslandes und der initialen Prüfung der menschenrechtlichen Risiken, wird das Beschaffungsland in die jährliche Risikoanalyse aufgenommen, sodass eine wiederkehrende Evaluation der identifizierten Risiken stattfinden kann.

Veränderung der Zahlungsziele für Geschäftspartner in Bangladesch: Die Otto (GmbH & Co. KG) hat Veränderungen an den Zahlungszielen für Lieferanten in Bangladesch vorgenommen. Aufgrund potenziell negativer Auswirkungen der veränderten Zahlungsziele auf die Lieferanten und deren Beschäftigten wurde eine anlassbezogene Risikoanalyse vorgenommen. Die Risikoanalyse hat ergeben, dass durch das „Supply Chain Finance Projekt“ bereits Maßnahmen durch die Otto (GmbH & Co. KG) eingeleitet wurden, um die potenziellen negativen Auswirkungen der veränderten Zahlungsziele abzumildern. Im Rahmen des „Supply Chain Finance Projekts“ wird dem Lieferanten die Option auf eine frühe Auszahlung der Rechnung durch ein Finanzinstitut eingeräumt. Dafür muss der Lieferant einen Zins an das Finanzinstitut zahlen und im Fall von Bangladesch auch zusätzlich eine Gebühr. Der Lieferant kann in diesem Fall bereits frühzeitig seine Zahlung vom Finanzinstitut erhalten, während die Otto (GmbH & Co. KG) ihre Rechnung bei dem Finanzinstitut gemäß dem geltenden Zahlungsziel begleicht. Die Verlängerung der Zahlungsziele hat finanzielle Vorteile für die Otto (GmbH & Co. KG). Als Ausgleich potenzieller Nachteile für Lieferanten in Bangladesch wurde das „Supply Chain Finance Projekt“ etabliert, über das sie früher als bisher üblich das Geld zu einem reduzierten Zinssatz erhalten können. Auf Grundlage der Untersuchung ist die anlassbezogene Risikoanalyse zu dem Ergebnis gelangt,

dass die Veränderung der Zahlungsziele für Lieferanten in Bangladesch zwar eine veränderte Risikolage herbeigeführt hat, die nunmehr identifizierten Risiken jedoch bereits hinreichend durch das „Supply Chain Finance Projekt“ adressiert werden und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Änderungen im Arbeitsrecht in Karnataka, Indien: In Karnataka (Bundesstaat in Indien) wurde ein Gesetz verabschiedet, welches einen 12-Stunden-Arbeitstag in der Industrie, Nachtschichten für Frauen und eine Ausweitung der Überstunden von 75 auf 145 Stunden innerhalb von drei Monaten ermöglicht. Aufgrund der signifikanten Erhöhung der gesetzlich zugelassenen Gesamtarbeitszeit wurde eine wesentliche Veränderung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes identifiziert, die potenziell negative Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beschäftigten von mittelbaren Zulieferern der Otto (GmbH & Co. KG) haben kann.

Das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz wird in der regelmäßigen Risikoanalyse bereits ausgewiesen und ist als ein relevantes LkSG-Risiko eingestuft. Präventionsmaßnahmen sind für das Risiko bereits teilweise ausgesteuert worden. Die Gesetzesänderung verschärft jedoch das bereits bekannte Risiko, daher wurde im Rahmen der anlassbezogenen Risikoanalyse überprüft, inwieweit die bestehenden Präventionsmaßnahmen (insb. Business Partner Declaration und Sozialaudits) die nunmehr identifizierten Risiken adressieren. Dabei wurde festgestellt, dass unsere Business Partner Declaration vorsieht, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten darf. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur insoweit zulässig, als dass innerhalb von maximal drei Monaten die durchschnittliche Arbeitszeit nicht mehr als 48 Stunden betragen darf. Kurzzeitige Erhöhungen der Überstunden sind insoweit im Rahmen der lokal geltenden Gesetze zulässig. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im Rahmen der Sozialaudits bei Zulieferern überprüft.

Aufgrund dessen wurde im Ergebnis festgestellt, dass die Veränderung der Arbeitsgesetze in Karnataka (Indien) zwar zu einer Veränderung der Arbeitssicherheitsrisiken bei mittelbaren Zulieferern der Otto (GmbH & Co. KG) geführt haben, die nunmehr veränderten Risiken jedoch durch die bereits existierenden Präventionsmaßnahmen hinreichend adressiert werden.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es sind im Berichtszeitraum keine Hinweise/Beschwerden zu potenziellen menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen eingegangen, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich werden ließen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Als erster Priorisierungsschritt wurde die zu erwartende Schwere eines Risikos verwendet. Hierbei wurden die Ergebnisse der konzernweiten Wesentlichkeitsanalyse verwendet, die für das Geschäftsmodell der Otto (GmbH & Co KG) und alle Stufen der Wertschöpfungskette unsere Auswirkungen auf Mensch und Umwelt analysiert. Aufgrund unserer Beschaffungsstrukturen, die geprägt sind von einer hohen Anzahl an Produktionsstätten insbesondere in Ländern, die als Risikoländer eingestuft sind, liegt unser Fokus aufgrund der Risikobewertung vor allem im Wertschöpfungsabschnitt der Lieferkette für Handelsware. Unsere eigenen Standorte befinden sich insbesondere in europäischen Nicht-Risiko-Ländern; in der weiteren Analyse haben wir uns daher zunächst auf die Risiken in unseren Lieferketten fokussiert. Im nächsten Schritt kategorisieren wir unsere Geschäftspartner anhand unseres Einflusses und führen eine Detailanalyse zur Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken durch. Abschließend bewerten wir unseren Verursachungsbeitrag, um unsere Maßnahmen dort prioritär weiterzuentwickeln, wo wir den größten Hebel auf eine tatsächliche Verbesserung haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Unsere eigenen Standorte, und damit unser eigener Geschäftsbereich, befinden sich in EU-Mitgliedstaaten. Zudem sind dies nahezu ausschließlich Büro-Standorte, an denen keine stark risikobehafteten Prozesse und Produktionen durchgeführt werden. Uns ist bewusst, dass einzelne Verstöße und damit Risiken nicht auszuschließen sind. Um unsere Bestrebungen aber bestmöglich auf die Minimierung der wesentlichen Risiken konzentrieren zu können, haben wir zunächst unsere Lieferkette priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- Schulungen neuer Mitarbeiter*innen im Onboarding zu u.a. Arbeitssicherheit und Brandschutz, sowie Vorstellung der AGG-Kommission
- Regelmäßige Pflichtschulungen für bestehende Mitarbeiter*innen zu u.a. Arbeitssicherheit und Brandschutz
- Webbasierte Lernplattform „Masterplan“ zur Vermittlung weiterführender Inhalte

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Schulungen zur Vorbeugung angemessen und wirksam, da sie allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden
- Geringer Zeitaufwand durch webbasierte Durchführung
- Hohe Praxisnähe und Relevanz durch Beispiele aus dem Unternehmensalltag

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

In unserem letzten Priorisierungsschritt von allen ermittelten, relevanten Risiken haben wir unseren Verursachungsbeitrag analysiert und bewertet. Diesen haben wir im Bereich Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren als besonders hoch eingeschätzt. Hierfür haben wir eine vertiefende Analyse durchgeführt, um in den Ländern, die wir als besonders risikobehaftet eingestuft haben, das Risiko weiter spezifizieren zu können.

Um das Risiko Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren sachgerecht analysieren zu können, haben wir es abermals aufgeteilt in zwei Kategorien:

1. Arbeitsgesundheit und -sicherheit
2. Angemessene Arbeitszeiten

Der Bereich 'Arbeitsgesundheit und -sicherheit' umfasst eine Reihe von Themen, wie zum Beispiel Gesundheit am Arbeitsplatz, Prävention schwerer Arbeitsunfälle, chemische Sicherheit, Gendersensible Sicherheit und Gesundheitsschutz oder Gesundheitsförderung und Wohlbefinden von Mitarbeitenden; folgende Risiken können dabei konkret auftreten: Arbeitsunfälle, fehlende Gebäudesicherheit, arbeitsbedingte Erkrankungen oder auch Gewalt & Belästigung.

Angemessene Arbeitszeiten und der Schutz vor exzessiven Überstunden gehören zu den wichtigsten Arbeitsrechten, da die Arbeitszeiten einen erheblichen Einfluss auf die Gesundheit der Arbeitnehmer*innen haben können. Es ist daher besonders wichtig, die Arbeits- und Ruhezeiten zu adressieren; folgende Risiken können auftreten: Überstunden, unzureichende wöchentliche Ruhezeit oder fehlender Jahresurlaub.

Wo tritt das Risiko auf?

- Bangladesch
- China
- Indien
- Pakistan
- Türkei

- Vietnam

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

- Verbot bestimmter Produkte und Produktionsweisen (z.B. Sandblasting)
- Vorgaben zu Chemikalienmanagement
- Durchführung von Sozialaudits in Risikoländern
- Keine Anpassung von Lieferzeiten, Einkaufspreisen oder der Dauer von Vertragsbeziehungen im Berichtszeitraum

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Das Verbot bestimmter Produkte und Produktionsweisen, die gesundheitliche Risiken für Arbeiter*innen bedeuten, minimiert Gesundheitsrisiken in der Produktion. In unserer konzernweiten Richtlinie für Nachhaltigkeit im Einkauf ist u.a. das Verbot für gesundheitsschädigende Produktionsweisen wie Sandblasting geregelt.

Weitere Maßnahmen: CAHRA-Prozess (conflict-affected and high-risk areas), Vorgaben zu Chemikalienmanagement, Einführung eines aktualisierten Code of Conduct (amfori BSCI) zu relevanten menschenrechtlichen Themen, Durchführung von Sozialaudits in Risikoländern, Sperrprozess, wenn Hinweise auf Verstöße aufkommen oder Anforderungen nicht eingehalten werden - diese Maßnahmen dienen u.a. dazu, der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzubeugen und entsprechende Risiken für Rechteinhaber*innen zu minimieren.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Unsere Erwartungen an Produktionsbedingungen unter Achtung von Menschenrechten, Umweltschutz, inklusive denen zur Arbeitssicherheit, sind in unserer Business Partner Declaration sowie der konzernweiten Richtlinie für Nachhaltigkeit im Einkauf enthalten. Die Business Partner Declaration ist die Basis für die Zusammenarbeit mit all unseren Geschäftspartner für Handelsware/unmittelbaren Zulieferern (unter folgendem Link zu finden: <https://www.ottogroup.com/de/public/verantwortung/businesspartnerdeclaration/> (Stand: Juni 2023)). Die Business Partner Declaration beinhaltet einen Kaskadierungsprozess, sodass die Anforderungen daraus (inkl. des Code of Conduct) innerhalb der Lieferkette von unseren direkten Geschäftspartnern an deren eigene Geschäftspartner weitergegeben werden.

Die Maßnahmen (wie u.a. das Verbot von Sandblasting) stellen keine komplizierte oder unzumutbare Anforderung an die Zulieferer dar und sind ein probates Mittel, Gesundheitsschädigungen zu vermeiden.

Wir haben unseren Zulieferern zudem Schulungsvideos und Informationen zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht und den priorisierten Risiken zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus finden bei unseren Zulieferern Schulungen durch amfori und den ACCORD zu Arbeitssicherheit statt.

Schulungen sind zur Risikominimierung geeignet (z.B. durch die Vermittlung bestimmter relevanter Inhalte, in einer zielgruppengerechten Sprache) und als Maßnahme auch vom Zeitaufwand her zumutbar und angemessen und vermitteln wirksam das notwendige Wissen, bestimmte Themen effektiver zu handhaben (u.a. zu Brandschutzübungen, Schutzausrüstung etc.).

In von der amfori-Organisation klassifizierten Risikoländern sind Sozialaudits als Kontrollmaßnahme eine Basisanforderung an unsere Zulieferer. Sozialaudits sind übliche, den Zulieferern bekannte und vom Zeit- und Kostenaufwand zumutbare, sowie geeignete Mittel einer Kontrollmaßnahme.

Zur Verbesserung der Arbeits- und Gebäudesicherheit sind wir Unterzeichner des International Accord und den derzeit bestehenden Country-Specific Safety Programs (CSSPs) für Bangladesch &

Pakistan (Pakistan Accord & Bangladesh Agreement).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Ergebnisse der anlassbezogenen Risikoanalysen haben keine ausschlaggebenden Änderungen auf Risiken gehabt, die nicht ohnehin in der jährlichen Risikoanalyse analysiert wurden. Die anlassbezogenen Risikoanalysen sind daher nicht ursächlich für unsere Priorisierung, bestärken uns aber in diesem Fokus.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Unter anderem gilt für unsere Business Partner Declaration (siehe Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern) ein Kaskadierungsprinzip, sodass die Anforderungen daraus (inkl. des Code of Conduct) innerhalb der Lieferkette von unseren direkten Geschäftspartnern an deren eigene Geschäftspartner weitergegeben werden. Darüber hinaus finden bei unseren Zulieferern Schulungen durch amfori und den ACCORD zu Arbeitssicherheit statt. In von der amfori Organisation klassifizierten Risikoländern sind Sozialaudits als Kontrollmaßnahme eine Basisanforderung an unsere Zulieferer.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Unsere Anforderungen an Produktionsbedingungen unter Achtung von Menschenrechten und Umweltschutz aus unserer Business Partner Declaration stellen keine komplizierte oder unzumutbare Anforderung an die Zulieferer oder deren Zulieferer dar und sind ein probates Mittel, Risiken zu minimieren. Schulungen sind zur Risikominimierung geeignet (z.B. durch die Vermittlung bestimmter relevanter Inhalte, in einer Zielgruppen-gerechten Sprache) und als Maßnahme auch vom Zeitaufwand her zumutbar und angemessen und vermitteln wirksam das notwendige Wissen, bestimmte Themen effektiver zu handhaben (u.a. zu Brandschutzübungen, Schutzausrüstung etc.). Sozialaudits sind übliche, den Zulieferern bekannte und vom Zeit- und Kostenaufwand zumutbare, sowie geeignete Mittel einer Kontrollmaßnahme.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Im Vergleich zum Vorjahr gab es keine ausschlaggebenden inhaltlichen Erkenntnisse, die eine Änderung nach sich ziehen. Auch innerhalb der Risikoanalyse wurden keine ausschlaggebenden Methodik-Änderungen vorgenommen. Die prioritären Risiken sind daher unverändert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können über die Beschwerdeverfahren der Otto (GmbH & Co KG) berichtet werden. Für weitere Details zum Beschwerdeverfahren siehe Erläuterungen im Abschnitt „Beschwerdeverfahren“.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können über die Beschwerdeverfahren der Otto (GmbH & Co KG) berichtet werden. Für weitere Details zum Beschwerdeverfahren siehe Erläuterungen im Abschnitt „Beschwerdeverfahren“.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Alle Verletzungen im Berichtszeitraum festgestellten Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern wurden als gewichtig eingestuft. Eine weitergehende Priorisierung der identifizierten Verletzungen ist nicht erforderlich gewesen.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Alle eingehenden Meldungen potenzieller menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichtverletzungen bei einem mittelbaren Zulieferer der Otto (GmbH & Co. KG) werden schnellstmöglich untersucht. Die Untersuchungen werden vor Ort beim betreffenden Zulieferer durch ausgebildete interne oder externe Expert*innen durchgeführt.

Sofern die Untersuchung bestätigt, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen vorliegen, werden in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer angemessene Abhilfemaßnahmen entwickelt, um die Verletzungen zu minimieren und zu beenden. Der Inhalt, die Anzahl und Dauer der Abhilfemaßnahmen sind von der Art und dem Ausmaß der Verletzung sowie den individuellen Umständen des Zulieferers und den betroffenen Personen abhängig.

Für die Entwicklung angemessener Abhilfemaßnahmen werden durch die Otto (GmbH & Co. KG) verbindliche Verfahrensanweisungen zum Umgang mit menschenrechtlichen Pflichtverletzungen zur Verfügung gestellt. Die Anwendbarkeit und Angemessenheit der Verfahrensanweisungen wird im Einzelfall durch die Fachexpert*innen der Otto (GmbH & Co. KG) und ggf. in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Zulieferer und weiteren Stakeholdern evaluiert und für die Umstände des Einzelfalles angepasst. Existieren noch keine Verfahrensanweisungen für den vorliegenden Fall, werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen durch die Fachexpert*innen der Otto (GmbH & Co. KG) und ggf. in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Zulieferer und weiteren Stakeholdern definiert.

Die Umsetzung der mit dem Zulieferer vereinbarten Abhilfemaßnahmen wird systematisch durch die Otto (GmbH & Co. KG) überprüft und nachverfolgt. Nach einer angemessenen Umsetzungsfrist wird die Implementierung der Abhilfemaßnahmen durch eine weitere Untersuchung vor Ort

durch ausgebildete interne oder externe Expert*innen überprüft. Wurden die Abhilfemaßnahmen nicht oder nicht ausreichend umgesetzt oder werden andere Pflichtverletzungen festgestellt, werden neue Abhilfemaßnahmen mit dem Zulieferer vereinbart, deren Umsetzung nach einer weiteren Frist überprüft wird.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Sonstige Verbote: Illegale Unterbeauftragung und erzwungener Rücktritt/Kündigung

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten, wurde die Geschäftsbeziehung zum betreffenden Zulieferer seitens der Otto (GmbH & Co. KG) beendet. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgrund einer Pflichtverletzung bei einem mittelbaren Zulieferer wird als ultima ratio nur dann vorgenommen, wenn alle übrigen angemessenen Abhilfemaßnahmen ausgeschöpft oder nicht erfolgsversprechend sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Zulieferer nicht fähig oder willens ist mit der Otto (GmbH & Co. KG) angemessen zusammenzuarbeiten oder die Beendigung der Verletzung und ihrer Ursachen außerhalb des Einflussvermögens der Otto (GmbH & Co. KG) liegen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Otto (GmbH & Co KG) hat für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren in Form eines unternehmenseigenen Beschwerdeverfahrens und der Beteiligung an zwei externen Verfahren angeboten.

Über das digitale Hinweisgeber-Portal SpeakUp können sich (ehemalige) Mitarbeitende, Zulieferer sowie deren Beschäftigte, Kund*innen und andere potenziell betroffene Personen - auf eigenen Wunsch anonym - bei begründeten Verdacht auf Compliance-Verstöße, einschließlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichtverletzungen innerhalb der Otto (GmbH & Co KG) und ihrer Lieferkette, an die zuständige Compliance-Einheit wenden. Die hinweisgebende Person kann sich hier einen digitalen Postkasten einrichten und mit der zuständigen Compliance-Einheit austauschen – und zwar so, dass der höchste Schutz für Hinweisgebende garantiert werden kann.

Zum anderen können sich potenziell betroffene Personen an einen konzernweiten externen Compliance-Ombudsmann wenden. Als Rechtsanwalt unterliegt er der Schweigepflicht und darf keine Informationen an Dritte weitergeben – er kann jedoch, mit Zustimmung der meldenden Person, innerhalb der Otto Group die entsprechenden Schritte einleiten.

Des Weiteren beteiligt sich die Otto (GmbH & Co KG) an den folgenden zwei externen Beschwerdeverfahren, die insbesondere Arbeitnehmer*innen bei Zulieferern der Otto (GmbH & Co KG) adressieren:

Der „Occupational Safety and Health Complaints Mechanism“ des RSC/RMG Sustainability Council (früher: Bangladesh ACCORD) bietet allen Arbeitnehmer*innen und ihren Vertreter*innen die Möglichkeit, den unabhängigen Beschwerdemechanismus zu nutzen, um Beschwerden über Gesundheits- und Sicherheitsprobleme auch anonym an die RSC zu berichten. Beschwerden über andere Verstöße, die keine Gesundheits- oder Sicherheitsprobleme betreffen, werden durch die RSC ebenfalls aufgenommen, jedoch nicht von der RSC selbst bearbeitet, sondern an die betroffenen Unternehmen weitergeleitet.

Der Beschwerdemechanismus der amfori („Speak for Change“) bietet allen potenziell betroffenen Personen die Möglichkeit, auch anonym, Beschwerden über Verstöße von amfori-Mitgliedern (einschließlich Fabriken, die amfori-Mitglied sind) gegen den amfori Code of Conduct

(Verhaltenskodex) und den amfori Responsible Purchasing Practices in times of COVID-19 Guidelines an die amfori zu berichten. Dieser ist im Berichtszeitraum in Vietnam und der Türkei ausgerollt.

Hinsichtlich ihrer Zulieferer erkennt die Otto (GmbH & Co KG) an, dass der Zugang zu Abhilfemaßnahmen zunächst auf lokaler Ebene, also in der Fabrik, erfolgen sollte. Der unternehmenseigene sowie die externen Beschwerdemechanismen sollten als ergänzendes Instrument und nicht als Komplettlösung betrachtet werden. Für die Otto (GmbH & Co KG) ist es daher ein wichtiges Anliegen, die betrieblichen Beschwerdemechanismen ihrer Zulieferer zu stärken.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.otto.de/unternehmen/uploads/images/Verfahrensordnung_Beschwerdeverfahren_Hinweisgeberschutz_OTTO.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens innerhalb der Otto (GmbH & Co KG) ist die Abteilung Investigation & Prevention der Otto (GmbH & Co KG) verantwortlich, sofern sich Beschwerden auf das wirtschaftliche Handeln der Otto (GmbH & Co KG) im eigenen Geschäftsbereich beziehen. Sofern sich Beschwerden auf das wirtschaftliche Handeln eines Zulieferers beziehen, ist die Abteilung Sustainability der Otto (GmbH & Co KG) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens verantwortlich.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die von ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen sowie sonstige Repressalien gegen hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Personen oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Personen und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch die Otto (GmbH & Co KG) bestmöglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

Sowohl das unternehmenseigene Beschwerdeverfahren der Otto (GmbH & Co KG) („SpeakUp“) als auch die beiden von der Otto (GmbH & Co KG) genutzten externen Beschwerdeverfahren (amfori und RSC) bieten den Hinweisgebenden die Möglichkeit, ihre Beschwerden in anonymer Form abzugeben. Ist die Anonymität der Beschwerde nicht gegeben, wird der Vertrauensschutz durch diskrete Behandlung der Identität und der Meldung der hinweisgebenden Personen gewährleistet. Überdies wird sichergestellt, dass ein möglichst kleiner Personenkreis an der Bearbeitung von Hinweisen beteiligt ist.

Zum Schutz von Hinweisgebenden, die für Zulieferer der Otto (GmbH & Co KG) tätig sind, dient die Business Partner Declaration der Otto Group. Gemäß der Business Partner Declaration müssen alle Geschäftspartner garantieren, benachteiligende Maßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber der Person, welche potenzielle Verstöße meldet, zu unterlassen.

In Hinsicht auf das externe Beschwerdeverfahren der amfori-Initiative („Speak for Change“) wird außerdem auf die 'amfori SCGM Retaliation Guidance' verwiesen.

In Hinsicht auf das externe Beschwerdeverfahren der RSC wird auf das 'RSC Handbook for Safety Committees' (S. 25) verwiesen, in dem die Pflicht des Fabrikmanagements statuiert ist, jede Form der Bestrafung von Arbeitnehmer*innen, die Beschwerden zu gesundheits- oder sicherheitsbezogenen Problemen an die RSC melden, zu unterlassen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum sind 17 Hinweise über die Beschwerdeverfahren der Otto (GmbH & Co KG) zu den unten genannten Themen eingegangen.

Die Verfahrensdauer variiert in Abhängigkeit vom Inhalt und Umfang der Beschwerde und den Ergebnissen der Untersuchung. Alle eingehenden Beschwerden werden schnellstmöglich untersucht und bearbeitet. Sofern die Untersuchung bestätigt, dass menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen vorliegen, werden in Zusammenarbeit mit dem Zulieferer angemessene Abhilfemaßnahmen entwickelt, um die Verletzungen zu minimieren und zu beenden.

Die Beendigung der Geschäftsbeziehung aufgrund einer Pflichtverletzung bei einem mittelbaren Zulieferer wird als ultima ratio nur dann vorgenommen, wenn alle übrigen angemessenen Abhilfemaßnahmen ausgeschöpft oder nicht erfolgsversprechend sind.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Sonstige menschenrechtliche Risiken: Illegale Unterbeauftragung und erzwungener Rücktritt/Kündigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die steigende Anzahl eingehender Beschwerden und Hinweise bestätigt, dass sich die Effektivität der Beschwerdeverfahren der Otto (GmbH & Co. KG) stetig verbessert und die Beschwerdeverfahren geeignet sind, um sicherzustellen, dass potentiell betroffene Personen und andere Stakeholder menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen bei Zulieferern

an die Otto (GmbH & Co. KG) berichten können. Hervorzuheben ist, dass die überwiegende Anzahl der Beschwerden zu mittelbaren Zulieferern über die zwei externen Beschwerdeverfahren des RSC/RMG Sustainability Council und der amfori an die Otto (GmbH & Co. KG) übermittelt wurden. Aufgrund dessen wurden die externen Verfahren als besonders relevant bewertet und werden im Rahmen der künftigen Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens für die Lieferkette im Fokus stehen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das konzernweite Risikomanagement sieht im allgemeinen unterschiedliche Prozesse zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit vor. Dazu hat die Otto Group diverse Governance-Systeme auf Basis des „Three Lines of Defence“-Modells konzeptioniert und etabliert.

Kerngedanke dieses Modells ist, dass die operativ Verantwortlichen (1. Linie) – ausgehend von ihrer Risikobewertung und unter Berücksichtigung von Vorgaben – Maßnahmen und Kontrollen implementieren. Für risikobehaftete Themen erlässt die 2. Linie (Überwachung) Vorgaben und überwacht die Wirksamkeit der Maßnahmen und Kontrollen. Die 3. Linie (Revision) sorgt für eine unabhängige Prüfung der Risikobewältigung durch die 1. und 2. Linie.

Die Risikoverantwortlichen haben die Aufgabe, geeignete risikomindernde Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen sowie Chancen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen zu nutzen. Darüber hinaus erarbeiten sie eine allgemeine Strategie zum Umgang mit den identifizierten Risiken. Zu diesen Strategien zählen Risikovermeidung, Risikoverringerung mit dem Ziel, die Auswirkung beziehungsweise die Eintrittswahrscheinlichkeit zu minimieren, Risikotransfer auf Dritte oder Risikoakzeptanz. Die Entscheidung über die Umsetzung der entsprechenden Strategie zur Steuerung des Risikos berücksichtigt auch die Kosten in Verbindung mit der Effektivität etwaiger geplanter risikomindernder Maßnahmen.

Analog dazu werden entsprechende Kontrollen abgeleitet und die Wirksamkeit wird dokumentiert. Risikostrategien sowie für die Risiken relevante Indikatoren und Gegenmaßnahmen werden im Rahmen des Gesamtprozesses durch ein weiteres Augenpaar überwacht. Es ist weiterhin geplant die einzelnen Bestandteile des Risikomanagements im Speziellen retrospektiv zu bewerten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Ergebnisse in Bezug auf die priorisierten Risiken liegen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Um die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens zu überprüfen, erfolgt eine regelmäßige quantitative Auswertung der eingegangenen Beschwerden und Hinweise betreffende Zulieferer (Lieferkette) und der eingeleiteten Abhilfemaßnahmen.

Zudem erfolgte eine Evaluation der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens, insbesondere der internen Prozesse des Beschwerdemanagements. Hierzu wurden die Mitarbeitenden der Otto (GmbH & Co. KG), die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig sind, dazu befragt, wie sie die Effektivität des Beschwerdeverfahrens beurteilen. Die Umfrage erstreckte sich über verschiedene Aspekte, von der Zuständigkeit für Beschwerden und Ressourcenverfügbarkeit bis zur Effektivität von Hinweisgebersystemen und der Dokumentation von Beschwerden. Die Ergebnisse der Befragung zur Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens werden zurzeit noch evaluiert, um mögliche Optimierungsbedarfe zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens zu erarbeiten.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Berücksichtigung der Interessen von potenziell Betroffenen ist für uns eine zentrale Aufgabe im kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Risikomanagements. Durch unsere Zusammenarbeit mit relevanten Initiativen, wie zum Beispiel „Save the Children“ oder dem „Centre for Child Rights and Business“, dem International Accord, der amfori oder über das Textilbündnis versuchen wir so gut wie möglich die Perspektive von potenziell oder tatsächlich betroffenen Personen oder Personengruppen zu integrieren.□